

daß irgend ein Abzug wegen der darauf haftenden Schulden Statt finden, und blos die darauf liegenden Lasten und Bewirthschaftungs, Kosten zum Absatz kommen dürften.

Dann würde 2), um die Subrepartition eines ganzen Zieters der Ritterschaftlichen Steuer, Quote in der Maaße beschaffen zu können, daß man auf jede 10 oder 20 Rthlr. des Güter, Ertrags eine gewisse Abgabe pro Simplo setze, die Summe des ausgemittelten Betrags der Forensen, der sogenannten Freyen und derjenigen Ritterschaftlichen Mitglieder, welche taxtfreye Perzinenzien besitzen, dem ganzen Corpori zur Verminderung eines Zieters zu Gute kommen müssen.

Endlich 3) würde jeder Guts Besizer in solchem Falle seine Renten Profession, und zwar der Ständigen nach ihrem festen Prinzipio, der Unständigen und Wandelbaren aber nach einem fünfjährigen Durchschnitt der gehalten Einnahme, mit decretorisch, bey einem desfalls niederzusetzenden Ritterschaftlichen Ausschusse, binnen einer des Endes zu präfigtenden Frist einzubringen haben; woneben zugleich auf etwanige unrichtige Angaben, so wie auf desfallsige ungegründete Denunciationen, eine willkührliche Strafe zu setzen, und diese im ersten Falle zur Hälfte dem Denuncianten, zur andern aber der Ritterschaftlichen Steuer Kasse, um die Untersuchungs, Kosten theilweise bestreiten zu können — im andern Falle aber halb dem Profitenten, und halb gedachter Steuer, Kasse, zu überwelsen seyn würde.

§. 35.

Ganz am Schlusse der gegenwärtigen Deliberation ist Behuf jenes Interimisticums noch ein fünfter Weg in Vorschlag gekommen, welcher, wenn er ausführbar wäre,